

VI.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern.

Nachdem von der schweizerischen eidgenössischen Tagsatzung der Grundsatz aufgestellt worden, mit allen benachbarten Staaten, die gegen die Schweiz Abzugs-Freizheit eintreten lassen wollen, reciprocirliche Freizügigkeits-Traktaten abzuschließen, und, in Folge dieses Grundsatzes, Se. Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbayern, durch Höchst Deroselben bey der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigten Minister-Resident an die schweizerische Tagsatzung Anträge haben gelangen lassen, eine solche reciprocirliche Freizügigkeit — zwischen beyden Staaten einzuführen, um die bisher bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen, und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen; so ist hierauf, — belebt von Uebereinstimmung der Gesinnungen und Wünschen — zwischen denen von der schweizerischen Tagsatzung bevollmächtigten Hochgeachten Herrn Morell, Regierungsrath

und Gesandten des Cantons Thurgau; SHerrn Sarasin, Bürgermeister und Gesandten des Cantons Basel; und SHerrn Fehle, Appellations- und Legations-Rath des Cantons Argau, und dem SHerrn Minister-Resident Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern, SHerrn Freyherrn von Berger, dießfällige Unterhandlung gepflogen, und als Resultat derselben, folgender Freyzügigkeits-Traktat verabredet und abgeschlossen worden:

1. Es solle von dem Tag der wechselseitigen Ratification an, zwischen den sammtlichen jezigen und künftigen Landen Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern, und den gesamtten jezigen und künftigen Landestheilen der Eidgenossenschaft, ein vollkommen freyer Vermögenszug statt haben, und alle Angehörige der beydsseitigen Staaten bey ihrem Hin- und Herzlehen, bey Anfall von Erbschaften, oder sonstigen Vermögens-Anfall, von einer Seite auf die andere, — von allen und jeden dießfälligen Abgaben, sie mögen nun den Namen von Abzugs-Manumissions-, Emigrations-Gebühren, oder irgend einen andern Namen tragen, und von dem Staat selbst, oder von Gemeintheiten, oder Beamten bezogen worden seyn, auf ewige Zeiten befreyt bleiben, und hierinnen von beyden Staaten die vollkommenste Gleichheit beobachtet werden.

2. Hievon sind einzig ausgenommen: die Schreib-Gebühren und Theilungs-Laxen, die von

denen im Lande wohnenden und darinnen bleibenden Einwohnern in gleichem Fall auch bezogen werden, und nicht von der Exportation herrühren, sonst alles ohne irgend ein Bedingniß, noch Vorbehalt.

3. Die Ratifikation sowohl Sr. Churfürstlich Durchlaucht von Pfalzbayern, als der sammtlichen Cantone der Eidgenossenschaft, wird bey Unterzeichnung des Traktats vorbehalten.

4. Die Ratifikation solle im Lauf des September-Monats dieß Jahr, — und so bald solche erfolgt ist, die förmliche Auswechslung der Traktaten geschehen. Urkundlich, mit beidseitigen Unterschriften und Petchasten versehen.

Gegeben Bern den 20sten Julius 1804.

(L. S.) Morell.

(L. S.) Sarasin.

(L. S.) Fehle.

(L. S.) Fr. von Berger.

Dem Original gleichlautend :

(L. S.) Mousson.